

Ordnung der Professional Division im Deutschen Tanzsportverband e.V.

Errichtet auf dem Verbandstag des Deutschen Tanzsportverbandes am 23./24.06.2012 in Berlin.
Ergänzte Fassung per Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.05.2017

Präambel

Die Professional Division (PD) ist eine Abteilung innerhalb des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) und ist über den DTV Mitglied in der Professional Division der World DanceSport Federation (WDSF-PD). Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Verbandsgerichtsordnung, und die Finanzordnung, die Ordnung für elektronische Medien sowie die Werbeordnung des DTV

Die DTV-PD verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die Mitglieder verpflichten sich dem Kinder- und Jugendschutz.

Die DTV-PD tritt für die Bekämpfung des Dopings ein, sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) ist Bestandteil der DTV-Satzung und wird in seiner Umsetzung auch durch das Direktorium der PD gewährleistet. Die DTV-PD nimmt am Dopingkontrollsystem der NADA und der WDSF teil.

1. Name, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit

- 1.1 Die Abteilung führt den Namen: DTV Professional Division (kurz: DTV-PD)
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Die Abteilung handelt im Rahmen der Satzung des DTV und dieser Ordnung eigenständig. Änderungen dieser Ordnung werden auf der DTV-PD Homepage veröffentlicht.

2. Aufgaben

- 2.1 Aufgabe der DTV-PD ist insbesondere die Organisation und Durchführung von Turnieren für Professionalтанзспортler sowie alle damit verbundenen Aufgaben.
- 2.2 Die Abteilung vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien des DTV, der WDSF-PD und gegenüber der Öffentlichkeit.
- 2.3 Soweit die Abteilung finanzielle Mittel in eigener Verantwortung bewirtschaftet, dürfen diese nur für abteilungsbedingte Aufgaben verwendet werden. Die Funktionsträger der Abteilung dürfen Vergütungen nur im Rahmen von § 12 der DTV-Satzung erhalten.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen (z.B. Professionalтанзспортler) sowie Lizenzträger (z.B. Wertungsrichter), mit einer nationalen oder WDSF PD-Lizenz, die sich bei der PD durch Aufnahmeantrag registrieren lassen.
Sie unterliegen den Regelungen der Turnier- und Sportordnung der DTV-PD.
- 3.2 Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die DTV-PD unterstützen wollen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Registrierung als Professionalтанзспортler bzw. das Vorliegen einer nationalen oder WDSF PD-Lizenz, sowie der Nachweis der Mitgliedschaft bei einem ordentlichen Mitglied gem. § 6 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung des DTV. Voraussetzung für den Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium. Wird der Antrag auf Aufnahme abgelehnt, kann gegen die Entscheidung innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Direktorium eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium des DTV. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags soll begründet werden. Der Antragsteller hat das Recht, den Aufnahmeantrag dem nächsten DTV-Verbandstag vorzulegen, der endgültig entscheidet.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder wenn die Voraussetzung der Mitgliedschaft bei einem ordentlichen Mitglied gem. § 6 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung des DTV nicht mehr vorliegt.

5.2 Der Austritt erfolgt in Schriftform gegenüber dem Direktorium der PD. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

5.3 Das Direktorium kann ein Mitglied ausschließen:

a - wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wird oder

b - abteilungsschädigendes Verhalten vorliegt.

Das Direktorium muss den Ausschluss schriftlich begründen und dem Mitglied per eingeschriebenen Brief zustellen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

5.4 Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten.

5.5 Rechte am Abteilungsvermögen erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

6. Beiträge und Gebühren

6.1 Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die PD Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Beiträge und Gebühren werden im Einzugsverfahren durch die Geschäftsstelle des DTV erhoben.

6.2 Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

7. Organe

7.1 Organe der PD sind:

7.1.1 Mitgliederversammlung

7.1.2 Direktorium

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus
- den ordentlichen Mitgliedern der PD
- den außerordentlichen Mitgliedern der PD
- den Mitgliedern des Direktoriums

8.1.1 Die Präsidiumsmitglieder des DTV können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ort und Zeit legt das Direktorium fest. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Direktoriums einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen sie beantragen. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung per Brief oder eMail und durch Veröffentlichung auf der Homepage der DTV-PD mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuladen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ebenfalls per Brief oder eMail und durch Veröffentlichung auf der Homepage der DTV-PD mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen. Gleichzeitig muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens vier

Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle der PD schriftlich und mit Begründung eingegangen sein.

- 8.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied des Direktoriums hat ebenfalls eine Stimme, sofern es nicht bereits als ordentliches Mitglied stimmberechtigt ist.
- 8.3.1 Jedes ordentliche Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes ordentliche Mitglied per Vollmacht übertragen. Jedes ordentliche Mitglied kann maximal 2 Stimmenübertragungen in der betreffenden Mitgliederversammlung vertreten. Die Vollmacht muss in Schriftform und vom Aussteller unterzeichnet bei der Versammlungsleitung vorgelegt werden
- 8.4 Der Direktor leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall sein 1. Stellvertreter.
- 8.5 Bei Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- 8.6 Innerhalb von vier Wochen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Ordnung nichts Anderes vorgibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 9.2 Für eine Änderung dieser Ordnung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Verbandsrat.
- 9.3 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt werden soll.
- 9.4 Alle Wahlen sind geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Falls kein Kandidat die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Hier reicht die einfache Mehrheit. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.
- 9.5 Die Mitglieder des Direktoriums werden auf jeder dritten Mitgliederversammlung gewählt.

10. Direktorium

- 10.1 Das Direktorium besteht aus:
 - a - dem Direktor als Vorsitzender des Direktoriums
 - b- dem 1. stellvertretender Direktor/Finanzdirektor
 - c- dem Sportdirektor
 - d - dem Direktor für Aus- und Fortbildung
 - e – dem Direktor für Marketing und innovative Entwicklung der DTV-PD
- 10.2 Das Direktorium führt die Geschäfte der PD und ist insbesondere zuständig für
 - a - die Ausschreibung und Vergabe von Turnierveranstaltungen
 - b - Durchführung und Überwachung von nationalen und internationalen Turnierveranstaltungen
 - c - Vergabe von nationalen PD WR-Lizenzen
 - d - Vorschläge an das Präsidium zur Beantragung von WR-Lizenzen bei der WDSF-PD
 - e - den Einsatz von Wertungsrichtern für alle nationalen PD Turniere.
- 10.3 Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 10.4 Scheidet ein Mitglied des Direktoriums während der Amtszeit aus, benennt das Direktorium bis zur nächsten ordnungsgemäßen Wahl kommissarisch einen Nachfolger. Scheidet die Mehrzahl der PD-Direktoriumsmitglieder gleichzeitig während der Amtszeit aus, benennt das DTV-Präsidium kommissarische Nachfolger.
- 10.5 Der Präsident des DTV oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums kann an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen.
- 10.6 Beauftragte für die DTV-PD ernennt das Direktorium

11. Auflösung

- 11.1 Die Auflösung der PD erfolgt durch den Verbandstag des DTV.